

Gemeinsam stark gegen Corona!

[Artikel vom 01.09.2021]

Was in der Gastronomie zu beachten ist

Bis auf Weiteres prägt unseren Alltag der Umgang mit dem Corona-Virus. Es gilt, immer neue Lösungsansätze zur Eindämmung der Pandemie zu finden. Auch Betreiber einer Gaststätte und die Gäste mussten sich auf Änderungen einstellen. Seit dem 16. August 2021 gelten neue Regelungen, über welche die Stadtverwaltung die Gastronomen wie auch die Gäste informieren möchte.

Nachweispflicht

Bereits bei Zutritt zur Innengastronomie ist die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erforderlich (3G-Nachweis).	Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist ohne Nachweis möglich.
--	---

Maskenpflicht

Im Innenbereich ist grundsätzlich das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend. Dies gilt sowohl für Gäste als auch für das Personal. Zum Verzehr von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden.	Auch im Freien gilt die Maskenpflicht verpflichtend, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann (z. B. beim Servieren).
---	---

Kontakt-Datenverarbeitung

Es ist für den Aufenthalt in der Gaststätte eine Datenverarbeitung (Kontaktdaten der Gäste) vorgeschrieben. Die Verwendung einer digitalen App zur Datenverarbeitung bietet sich an. Zusätzlich muss die Möglichkeit einer Papiererhebung gegeben sein.	Eine Kontaktnachverfolgung ist bei Take-away und Lieferservice nicht erforderlich.
---	--

Wichtig sind klar erkennbare und verständliche Verhaltensregeln, welche sich je nach Hygienekonzept der Gaststätte ergeben. Gemeinsam können Gäste und Gastronomen einen wichtigen Beitrag zum verantwortungsvollen Umgang mit der Pandemie beitragen. Die Stadtverwaltung wird darauf achten, dass die Maßnahmen eingehalten werden.